

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

BSc in Digital Business Management (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.05
Ausgabedatum: 30.04.2025

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Graubünden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Bachelor of Science in Digital Business Management.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität der Ausprägungen Technik, Architektur, Life Science, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Gestaltung und Kunst in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im kaufmännischen oder technischen Bereich.
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Berufspraxis gemäss Absatz 1 nachweisen können.

Art. 3
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung.

² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:

- a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbener ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn zu erfolgen.
- ⁴ Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die studiengang-spezifische Sprachenrichtlinie.

Art. 4
*Studiengangsspezifische
Zusatzkosten*

- ¹ Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Studium (Notebook, Bücher, usw.)
- ² Sprachzertifikate
- ³ Exkursionen und Firmenbesuche

III. Studium

Art. 5
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Vollzeit- und Teilzeitstudium angeboten. Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.
- ² Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen (gemäss Semesterbeschreibung), hat das Nicht-Bestehen der Lehrveranstaltung zur Folge.

Art. 6
Curriculum

- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Es sind insgesamt 124 ECTS Pflichtmodule und mind. 48 ECTS als Wahlpflichtmodule in den jeweiligen Modulgruppen zu bestehen.
- ⁴ Zudem sind 8 ECTS als Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule zu bestehen.
 - Wahlmodule können Module anderer Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule sein.
 - Studierende können selbst Wahlmodule aus externen Bildungsangeboten vorschlagen, sofern bei diesen der Umfang und die erbrachte Leistung nachgewiesen werden können. Dies können z.B. Module anderer Hochschulen, Summer School Kurse, MOOC u. ä. Angebote sein.
 - Wahlmodule sind zu beantragen und durch die Studienleitung vorgängig zu bewilligen.
- ⁵ Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in Modulgruppen angeboten. In den Modulgruppen sind mindestens die im Curriculum festgelegten ECTS zu bestehen.
- ⁶ Für den erfolgreichen Studienabschluss muss die Kombination aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen mindestens 180 ECTS ergeben.

⁷ Werden innerhalb einer der Modulgruppen "Information Technology", "User Experience" oder "Digital Innovation" Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS bestanden, so wird diese als Major/Vertiefung im Diplom ausgewiesen. Es können maximal zwei Majors/Vertiefungen ausgewiesen werden.

Art. 7
Austauschsemester

- ¹ In einer Vereinbarung wird festgelegt, welche Module an der Austauschhochschule erbracht werden müssen.
- ² Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierenden Pflichtmodule.
- ³ Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen und den Semesterbeschreibungen zu entnehmen.
- ² Studierende, die in begründeten und nachweisbaren Härtefällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit einer Ersatzprüfung.

Art. 9
Leistungsnachweis

- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat spätestens 10 Tage vor dem ersten Leistungsnachweis in dem Modul schriftlich bei der Studienadministration zu erfolgen.
- ² Begründete Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen bis zum Start des Semesters bei der Studienleitung eingereicht werden.
- ³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁴ Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, können die Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben werden.
- ⁵ Modulnoten sind zum offiziellen Termin für Notenbekanntgabe der Fachhochschule einsehbar.
- ⁶ Die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
- ⁷ Einsprache gegen eine Modulnote ist gemäss Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen möglich.

Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen

- ¹ Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Nachprüfung angeboten wird.
- ² Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.
- ³ Es gelten die Vorgaben zur Kompensation gemäss Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen. Über die konkreten Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Pflichtmodule entscheidet die Studienleitung.

Art. 11
Bachelor Thesis ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12
Inkrafttreten und Gültigkeit ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.